

rung und Verwirklichung demokratischer bzw. sozialistischer Rechte entscheidend von den Machtverhältnissen und Entwicklungsbedingungen determiniert werden (vgl. Kap. 2). Otto Grotewohl schrieb dazu: „Grundrechte sind illusorisch, wenn ihnen nicht ein gesellschaftlicher und ökonomischer Zustand entspricht, der ihre Verwirklichung möglich macht. Solche Zustände fallen aber nicht vom Himmel, sie müssen geschaffen werden. Sollen daher die Grundrechte wirksam sein, so müssen sie vor allem real sein, und die erste Aufgabe der Staatsgewalt besteht darin, solche ökonomischen und politischen Zustände zu schaffen, die auch den realen Genuß der Grundrechte möglich machen.“⁸

Schon im Aufruf der KPD vom Juni 1945 wurde die „Herstellung der demokratischen Rechte und Freiheiten des Volkes“ zu den „unmittelbarsten und dringendsten Aufgaben“⁹ gezählt. Zu den ersten Dokumenten der SED gehörten „Die Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 19. September 1946 und der „Entwurf einer Verfassung“ vom 14. November 1946. Beide Dokumente bestimmten wesentlich den Inhalt der Verfassung der DDR von 1949 und verstanden sich als revolutionäre Grundrechtsdeklaration. Ihre Verwirklichung unter Führung der Arbeiterklasse durch alle fortschrittlichen Kräfte in der neugeschaffenen Ordnung ermöglichte die Entwicklung zu sozialistischen Grundrechten.

Die geltende Verfassung der DDR ist von der sozialistischen Grundrechtskonzeption geprägt und entspricht der Festlegung im Programm der SED: „Die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft wird immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus. Der sozialistische Staat garantiert allen Bürgern die politischen Freiheiten und sozialen Rechte: das Recht auf Arbeit, auf Erholung, auf unentgeltliche Bildung und Schutz der Gesundheit, auf materielle Sicherheit im Alter und im Falle von Krankheit oder bei Verlust der Arbeitsfähigkeit; die Gleichberechtigung der Bürger unabhängig von rassischer und nationaler Zu-

gehörigkeit, von Weltanschauung, religiösem Bekenntnis und sozialer Stellung. Er garantiert gleiches Recht für Männer und Frauen in allen Bereichen des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.“^{10 11}

Damit wird im Parteiprogramm verdeutlicht, daß in der Dialektik von sozialistischer Macht, Demokratie und Persönlichkeit die Grundrechte, -freiheiten und -pflichten der Bürger als Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, als eigenständige Werte des Sozialismus eine bedeutende Funktion haben.¹¹ Sie sind

- juristisches Bekenntnis zur Dominanz und Freiheit des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft;
- ein Rechtsinstitut, das zur Stabilisierung und Entwicklung der sozialistischen Macht und Demokratie beiträgt, indem es die objektive Übereinstimmung der Interessen von Gesellschaft, Staat und Individuum deutlich macht und den Bürger auf die bewußte Gestaltung der Macht und Demokratie wie seines eigenen Lebens im Sozialismus orientiert;
- juristische Normen, die dahin wirken sollen, allmählich kommunistische Verhaltensweisen, Gewohnheiten des Lebens und Zusammenlebens für eine Gesellschaft auszuprägen, in der ethische Prinzipien Maßstab menschlichen Verhaltens und Handelns sein werden.

6.1.2.

Grundrechte und Grundpflichten und Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten

Die große Bedeutung, die die marxistisch-leninistische Partei und der sozialistische Staat den Rechten des Menschen beimessen, ist Ausdruck dafür, daß der Sozialismus-Kommunismus unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei für und durch den Menschen erkämpft und verwirklicht wird.

8 O. Grotewohl, *Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik. Reden und Aufsätze*, Bd. I, Berlin 1954, S. 83.

9 *Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland*, Berlin 1968, S. 61.

10 IX. Parteitag der SED. *Programm ...*, a. a. O., S. 41.

11 Vgl. auch *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, a. a. O., S. 417.